

## Fischerei-Ordnung des Fischereivereins Neuburg/Ka. e.V.

Außer den gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei, das Wasserrecht, den Natur- und Tierschutz bzw. den dazu ergangenen Verordnungen, sind die nachfolgenden Bestimmungen dieser Fischereiordnung an Vereinsgewässern zu beachten:

1. Es darf nur mit einer Handangel mit jeweils einem Vorfach geangelt werden. Dabei muss sich die Angel in Reichweite des Fischers befinden. Die Verwendung anderer Fanggeräte wie Reusen, Netze, Köderfischsenken usw. ist nicht gestattet.
2. Je Tag dürfen höchstens 2 Fische gefangen werden. Davon sind ausgenommen: Aitel, Barsch, Brachse, Rotfeder, Rotaugen. Beutfische dürfen weder verkauft noch gegen Gegenleistung getauscht werden.
3. Nachtangeln ist nur bis 24:00 Uhr gestattet.
4. Abweichend von der Landesfischereiordnung gelten für Vereinsgewässer aufgeführte Mindestmaße und Schonzeiten. Unbeabsichtigt gefangene untermaßige Fische sind ohne Rücksicht auf ihren Zustand umgehend ins Wasser zurückzusetzen. Die Aneignung ist in jedem Fall untersagt!
5. Das Angeln mit dem lebenden Köderfisch ist verboten.
6. Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden. Das Angeln mit Wasserfahrzeugen jeder Art ist **nicht** gestattet.

7. Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheins ist verpflichtet, einem Vereinsmitglied oder den Kontrollorganen auf Verlangen den Erlaubnisschein und das Fangergebnis vorzuzeigen.
8. Verstöße gegen amtliche oder vom Verein erlassene Bestimmungen ziehen den sofortigen und entschädigungslosen Verlust der Fischereierlaubnis nach sich.
9. Für jeden verursachten Schaden in oder am Gewässer haftet der Verursacher in vollem Umfang. Der Verein übernimmt für Unfälle oder andere Schäden bei der Fischereiausübung keinerlei Haftung.
10. Für Ordnung am Angelplatz hat jeder Fischer Sorge zu tragen. Zelten und Feuer machen an den Gewässern ist nur nach Absprache mit dem Vorstand erlaubt.
11. Zum Schluss eines jeden Angeltages hat jeder Erlaubnisschein-Inhaber das genau ausgefüllte Fangblatt dem Verein vorzulegen. Auch Fehlmeldung ist einzutragen
12. Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins unterwirft sich der Fischer den vorstehenden Bestimmungen.
13. Beobachtungen über Fischsterben, Gewässerverunreinigungen oder andere unnormale Umstände an Vereinsgewässern sind der Vereinsführung mitzuteilen.

1. Vorstand Siegfried Willbold 0151 17433054  
willbold@gmx.de

### zu Abs. 1 Fischerei-Ordnung

Die Einhaltung der Bestimmungen des Bayerischen Fischerei-Gesetzes und der Bayerischen Landesfischerei-Ordnung wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Alle hier abgedruckten Bestimmungen sind zusätzlich zu beachten.

#### Schonzeiten und Mindestmaße

Aal	keine	40 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	35 cm
Bachforelle	01.10. - 28.02.	26 cm
Bachsaibling	01.10. - 28.02.	20 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	40 cm
Graskarpfen	keine	0 cm
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm
Huchen	15.02. - 31.05.	90 cm
Karpfen	keine	35 cm
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm
Nerfling	keine	30 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.04.	26 cm
Rutte	keine	30 cm
Schleie	keine	30 cm
Zander	15.03. - 30.04.	50 cm
Edelkrebs	01.10. - 31.07.	12 cm

gefangen werden dürfen:  
2 Salmoniden oder  
1 Karpfen oder  
1 Raubfisch

### Kammelabschnitt „Langenhaslach“

**Beginn:**  
ab dem Wehr in Langenhaslach  
„Ottermühle“

Streckenlänge ca. 5,5 Km

**Ende:**  
Brücke Behlingen beim Sägewerk

In diesem Bereich darf von beiden Ufern aus gefischt werden